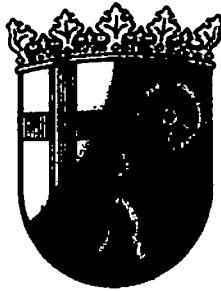


9 K 4662/17.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2018 durch

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 22.03.2018 wird in den Ziffern 3 – 6 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] 1988 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger schiitischen Glaubens und dem Volke der Qizilbash zugehörig. Er reiste am 23. Juni 2014 aus Afghanistan aus und flog nach Italien. Von dort aus gelangte er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland in der er am 1. Juli 2014 ankam und am 14. Juli 2014 einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung seines Antrags führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er im Iran geboren und erst 2011 nach Afghanistan gereist sei, um dort zu studieren. An der Hochschule habe er eine junge Frau kennengelernt und mit dieser eine Beziehung begonnen, infolge derer die junge Frau schwanger geworden sei. Der Kläger habe dies sofort seinem Vater erzählt, der aufgrund der Zugehörigkeit der jungen Frau zu einer einflussreichen paschtunischen Großfamilie gleich den Ernst der Situation erkannt und ihn zu einem Verwandten geschickt habe, um ihn zu verstecken. Nachdem die Familie der jungen Frau von der Schwangerschaft erfahren habe, habe ihr Vater den Kläger angerufen und mit dem Tode bedroht. Der Vater des Klägers habe versucht, eine gütliche Einigung der drohenden Fehde herbeizuführen, dies sei ihm aber nicht gelungen. Stattdessen sei ein Richtspruch durch ein traditionelles, nichtstaatliches Gericht angedroht worden, was den Kläger zu seiner Ausreise erwogen habe.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 22. März 2017 – zugestellt am 24. März 2017 – ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger keine flüchtlingsrelevante Bedrohung oder Verfolgung vorgetragen habe und sein Vortrag hinsichtlich drohender Racheaktionen durch die Familie der schwangeren Frau unglaubhaft sei.

Mit der am 28. März 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf seinen Vortrag vor dem Bundesamt.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.03.2017, Geschäftszeichen: 5776218-423, verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gem. § 4 AsylG zuzuerkennen.
2. Höchst hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen.
3. Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot wird aufgehoben. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis – der Kläger durch Schriftsatz vom 4. August 2017, die Beklagte in Gestalt der „Allgemeinen Prozessklärung des

Bundesamtes in Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 27. Juni 2017 – mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und dem Sitzungsprotokoll, auf die Bezug genommen wird. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren darüber hinaus die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 87a Abs. 2, 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch den Berichterstatter. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Hs. 1. Alt. VwGO zulässig und begründet.

Dem Kläger stehen im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. Asylgesetz – AsylG – maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu. Der Bescheid der Beklagten vom 22. März 2017 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Über den ursprünglich angekündigten Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft musste das Gericht nicht entscheiden, da dieser Antrag bereits mit Schriftsatz vom 4. August 2017 aufgegeben und insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht gestellt wurde.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG gilt dabei als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2)

oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist – wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft – der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, BVerwGE 136, 377 ff. und juris). Darüber hinaus findet auch im Rahmen des § 4 AsylG die Beweislastumkehr des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 – Qualifikationsrichtlinie – Anwendung, nach der die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von einem solchen Schaden bedroht wird.

Dabei ist eine drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG nicht anzunehmen. Das vom Kläger beschriebene Tribunal der Dorfältesten ist kein staatliches Gericht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es eine tatsächliche Herrschaftsmacht besitzt und Strukturen aufweist, die mit einem Staatsgefüge vergleichbar wären und deshalb ausnahmsweise trotzdem in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG fielen. Darüber hinaus steht auch nicht fest, dass eine – unstrittig bislang nicht erfolgte – „Verurteilung“ des Klägers nach wie vor drohen würde.

Es droht dem Kläger aber eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG. Dies folgt aus dem glaubhaften Vortrag des Klägers zu der Bedrohung durch die paschtunische Familie und der damit im Zusammenhang stehenden Lebensgefahr, die ihm vor seiner Ausreise aus Afghanistan unmittelbar gedroht hat. Stichhaltige Gründe die dagegensprechen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan erneut von der Familie (und damit von einem asylrechtlich relevanten Schaden) bedroht wird, sind nicht ersichtlich.

Anders als die Beklagte in ihrem Bescheid vom 22. März 2017 ausführt, ist der Vortrag des Klägers zu der von ihm geführten Beziehung, der daraus resultierenden Schwangerschaft und der anschließenden Bedrohung durch die Familie der jungen Frau nachvollziehbar, in sich stimmig und glaubhaft.

Dies gilt zunächst für die durch die Beklagte in ihrem Bescheid gesondert gerügten Mängel im Vortrag des Klägers:

Der Bescheid führt insbesondere unzutreffend aus, dass der Kläger seine Informationen „zum einen nur über Telefon von seinem Vater“ habe, was bereits dem Vortrag des Klägers im Anhörungsprotokoll widerspricht. Dort hat der Kläger ausdrücklich angegeben, dass der Vater des jungen Mädchens ihn – den Kläger – selbst angerufen und bedroht habe. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger zu diesem Telefonat detaillierte Angaben machen.

Soweit es im Bescheid der Beklagten heißt der Kläger „nenne nicht etwa den Namen des Mädchens (...) sodass schon deswegen Zweifel an der Richtigkeit seines Vorbringens bestehen“ kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Ausweislich des Protokolls der Anhörung ist der Kläger nie nach dem Namen gefragt worden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte er auf Nachfrage nicht nur sofort den Namen nennen, sondern darüber hinaus schlüssig und glaubhaft erklären, dass die junge Frau als Mitglied einer paschtunischen Familie keinen Familiennamen im traditionellen Sinne besaß, sondern als Nachname die Namen von Vater und Großvater verwendet wurden.

Der Bescheid der Beklagten kreidet ferner an, dass „Druck auf den Vater [hätte] ausgeübt werden können“ ohne dabei hinreichend zu berücksichtigen, dass ein solcher Druck ausweislich des Vortrags des Klägers explizit ausgeübt wurde. Wie die Forderung an den Vater, dieser möge eine seiner Töchter für eine Zwangsheirat hergeben, zu verstehen ist, wenn nicht als „Druck“ erschließt sich nicht.

Darüber hinaus ist der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung auch in sich und im Allgemeinen glaubhaft. Sichtlich emotional berührt trägt er vor, dass er nach seiner Geburt und Kindheit im Iran sich in Afghanistan erstmals „zu Hause“ gefühlt hat und auch aus Pflichtbewusstsein gegenüber seiner Familie das Land

keinesfalls verlassen wollte. Dies scheint insbesondere auch deshalb glaubhaft, weil der weit überdurchschnittlich gebildete und wohlhabende Kläger in Afghanistan durchaus auf eine aussichtsreiche Zukunft blicken konnte und sich nicht erschließt warum er alles für eine ungewisse Fluchtperspektive opfern würde.

Auch die Ausführungen des Klägers zu seiner intimen Beziehung mit seiner Kommilitonin ist lebensnah und schlüssig. Frei von Widersprüchen und Übertreibungen berichtet der Kläger, wie man sich im liberalen Umfeld der Universität kennenlernte und dann nach und nach näherkam.

Endlich ist das Gericht davon überzeugt, dass die traditionsverhaftete, paschtunische Familie des jungen Mädchens in dem unehelichen Kind der bereits verlobten Tochter eine immense „Beschmutzung der Familienehre“ sah und die angedrohte Rache für den Kläger eine unmittelbare Lebensgefahr darstellte. Die überwiegend in starren Stammesverbänden organisierte paschtunische Ethnie ist in besonderem Maße weiter den traditionellen Formen privater Strafjustiz verhaftet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 12). Darüber hinaus kommt dem Scharia- und Stammesrecht nach wie vor große Bedeutung zu und werden insbesondere „Straftaten“ in Zusammenhang mit außerehelichem Geschlechtsverkehr mit drakonischen Strafen bedacht (vgl. hierzu: Stahlmann, Gutachten Afghanistan vom 28. März 2018 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden, S. 150ff.). Für den Kläger bedeutet dies, dass sein Leben in Afghanistan vor seiner Ausreise in akuter Gefahr war und damit eine hinreichende Gefährdichte vorlag, um die Beweislastumkehr des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zu begründen.

Stichhaltige Gründe, die gegen einen erneuten Schaden sprächen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann der Kläger auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative im Sinne der §§ 4 Abs. 3 S. 1, 3e Abs. 1 AsylG verwiesen werden. Dabei geht das Gericht zwar durchaus davon aus, dass es in der Regel möglich ist, in Afghanistan – insbesondere in den Großstädten – anonym zu leben und Verfolgern, die nicht über landesweite Netzwerke verfügen, zu entgehen. Im Falle des Klägers greift dieser Grundsatz indes aus zwei Gründen nicht. Zum einen gehört er der überaus kleinen ethnischen Minderheit der Qizilbash an, die einerseits zwar überdurchschnittlich wohlhabend und politisch einflussreich sind andererseits

aufgrund ihrer turkmenischen Abstammung, ihrer schiitischen Religion und ihrer persischen Sprache allerdings auch leicht zu erkennen sind. Infolge der großen Bedeutung der Volkszugehörigkeit in Afghanistan kann infolgedessen nicht erwartet werden, dass es dem Kläger gelingen kann, seine Identität ohne weiteres geheim zu halten. Zum anderen ist das Gericht davon überzeugt, dass die Familie der jungen Frau einer einflussreichen paschtunischen Familie angehört. Dies ergibt sich insbesondere auch schon daraus, dass sie die mit einem Universitätsbesuch einhergehenden Kosten stemmen konnten. Nach alledem kann dem Kläger nicht zugemutet werden, in einen anderen Landesteil von Afghanistan zu reisen und dort auf die Anonymität seines Aufenthalts zu hoffen.

Der Kläger erfüllt demnach die Voraussetzungen zur Gewährung subsidiären Schutzes. Da der Hauptantrag des Klägers begründet ist, war über die Hilfsanträge auf Feststellung von Abschiebungsverboten sowie auf erneute Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben. Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.



### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**[REDACTED]**



Unterzeichner: Arts, Robert  
Datum: 17.10.2018 11:27 Uhr